

Vereinbarung über die Nutzung elektronischer oder aus Printvorlagen hergestellter digitalisierter Daten aus Publikationen

zwischen der
GESIS – Leibniz Institut für Sozialwissenschaften, Fachinformation für Sozialwissenschaften,
Unter Sachsenhausen 6-8, 50667 Köln
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Christof Wolf
im folgenden – GESIS –

und dem
XY Verlag
vertreten durch den Geschäftsführer XY
im folgenden – XY Verlag –
wird folgende Vereinbarung geschlossen.

Präambel

GESIS beabsichtigt im öffentlichen Auftrag, einen möglichst umfassenden Bestand an soziologischer und sozialwissenschaftlicher Fachliteratur in elektronischer Form öffentlich verfügbar zu machen. Dies geschieht zurzeit durch die Volltextdatenbank Social Science Open Access Repository (SSOAR). SSOAR ist dem XY Verlag in Funktion und Verbreitung bekannt. Dabei berücksichtigt GESIS das Interesse der Nutzer und die Interessen der Rechteinhaber (Autoren, Herausgeber, Verlag) gleichermaßen. Daneben fungiert GESIS im Rahmen einer Kooperation mit der Deutschen Nationalbibliothek als fachspezifischer Partner für die Akquise, die Administration und das Monitoring für die Langzeitarchivierung relevanter elektronischer Objekte. Zudem betreibt GESIS auf der Grundlage von Volltexten informationswissenschaftliche Forschung zur Optimierung der Fachinformationsinfrastruktur etwa im Bereich der Indexierung u.a. Der XY Verlag unterstützt GESIS bei seinen Vorhaben durch die Bereitstellung von elektronischen Daten oder von Printpublikationen, die von GESIS selbst oder im Auftrag von GESIS digitalisiert werden, im Vertrauen auf die rechtmäßige und vereinbarungsgemäße Nutzung dieser Daten.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind vom XY Verlag ausgewählte Publikationen des XY Verlages. Als Publikationen gelten für diese Vereinbarung Sammelwerke, Monographien und Zeitschriften. Diese Publikationen werden vollständig oder in Form ausgewählter Einzelbeiträge GESIS als PrintPublikation oder als elektronische Daten vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarungen im PDF-Format übergeben.

§ 2 Verwendung der Daten, Digitalisierung von Printvorlagen

(1) GESIS wird die ihm vom XY Verlag überlassenen Daten insbesondere für die Zwecke von SSOAR verwenden. Der XY Verlag gestattet GESIS, die überlassenen Daten bzw. die von GESIS oder dessen Auftragnehmern erstellten Digitalisate für auf der Grundlage von Volltexten zu erbringende informationswissenschaftliche Forschung sowie für text- und Dataminingaktivitäten zu verwenden und dazu auch an Dritte herauszugeben. Der XY Verlag gestattet zudem, die überlassenen Daten an die Deutsche Nationalbibliothek zum Zwecke der Langzeitarchivierung und zur weiteren Veröffentlichung zu übertragen, was eine Konvertierung in andere Datenformate und ein verändertes Layout zur Folge haben kann. Die inhaltliche Integrität der vom XY Verlag elektronisch gelieferten Daten bleibt in jedem Fall erhalten. Ablieferungspflichten für Printexemplare, die der XY Verlag gegenüber der DNB zu erfüllen hat, bleiben durch die Übertragung nach Satz 3 unberührt.

(2) Im Fall der Digitalisierung von Printvorlagen durch GESIS oder durch deren Auftragnehmer unter Einsatz von Scanning- und OCR-Software wird der XY Verlag darauf hingewiesen, dass GESIS keine Gewähr für die Fehlerfreiheit der OCR-erkannten Texte übernehmen kann, da diese unter anderem von der Qualität der Printvorlagen abhängig ist. Das ursprüngliche Erscheinungsbild in Form der erzeugten Bilddatei bleibt gewahrt. GESIS verpflichtet sich zum Einsatz von Scanning- und OCR-Software nach dem jeweiligen Stand der Technik.

(3) GESIS wird die Nutzer seiner Datenbank in geeigneter Weise auf die Vorschriften des Urheberrechts hinweisen und auf deren Einhaltung dringen.

(4) Seitens GESIS besteht keine Verpflichtung zur Aufnahme der Publikationen in SSOAR.

§ 3 Datenübergabe

Der XY Verlag stellt GESIS elektronische Daten der vereinbarten Publikationen, falls möglich einschließlich der entsprechenden elektronischen Metadaten, zur Verfügung. Im gegebenen Fall übergibt der XY Verlag die Metadaten in einem zuvor mit GESIS abgestimmten Format. Gelieferte pdfs sollten frei von technischen Schutzmaßnahmen und Zugangsbeschränkungen sowie OCR-behandelt sein. Die Übertragung der Publikationsdaten und der Metadaten soll in der Regel online nach dem jeweiligen Stand der Technik mit geringst möglichem Aufwand für beide Partner erfolgen. Die Parteien stimmen sich über die einzusetzende Technik jeweils rechtzeitig ab.

§ 4 Vergütung des Aufwands

Beide Parteien tragen den Aufwand für die Bereitstellung der Daten bzw. die Aufbereitung der Daten und Einstellung in die Datenbanken jeweils selbst. Eine Vergütung des Aufwands ist nicht vorgesehen.

§ 5 Rechte

(1) Der XY Verlag versichert, über die erforderlichen Rechte zu verfügen, um SSOAR sowie der DNB jeweils ein einfaches Nutzungsrecht zu übertragen. YX Verlag hält GESIS sowie die DNB von Ansprüchen und Rechtsverfolgungen Dritter diesbezüglich schad- und klaglos.

(2) GESIS erwirbt keinerlei Rechte an den Publikationen oder Daten außer zu der in der Präambel und § 2 genannten Verwendung.

§ 6 Einschränkung der Verwendung von Daten

Der XY Verlag kann von GESIS verlangen, unverzüglich Daten einzelner Publikationen zu sperren, wenn sich der betroffene Autor nach § 42 UrhG auf sein Recht zum Rückruf wegen gewandelter Überzeugung oder auf sein Persönlichkeitsrecht bzw. verletzte Rechte Dritter beruft oder die Rechte des XY Verlages in anderer Weise eingeschränkt werden oder entfallen.

§ 7 Beendigung der Datenübergabe und Kündigung der Vereinbarung

(1) Beide Parteien können die Vereinbarung ohne Angaben von Gründen mit drei Monaten Frist zum Monatsende kündigen. Davon bleiben die Verwendung der bis dahin gelieferten Daten und die damit verbundenen Pflichten von GESIS unberührt.

(2) Beide Parteien können die Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos kündigen, insbesondere bei Verstößen gegen die Bestimmungen des § 2. Eine Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden oder sich darauf beziehenden Streitigkeit vor Klageerhebung bei einem ordentlichen Gericht eine Schlichtung nach den Bestimmungen der Mediationsstelle der zuständigen Industrie- und Handelskammer zur Beilegung kaufmännischer Streitigkeiten durchzuführen.

(2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Ergänzungen oder Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet sind. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

(3) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragsteil hat ein unterzeichnetes Exemplar erhalten.

Köln, den _____

XY, den _____

GESIS

XY Verlag